

April 2025

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Pflege und Paragraphen: Ein Erbe zwischen den Grenzen

In dieser Ausgabe soll die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update bereits unter ausschließlicher Verwendung von KI erfolgen.

1. Judikatur

- ▷ **Pflege und Paragraphen: Ein Erbe zwischen den Grenzen:** Im Zentrum der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom **10. September 2024 (2 Ob 132/24m)** steht die komplexe Frage der **internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte** bei der Geltendmachung eines **Pflegevermächtnisses gemäß § 677 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB)**. Diese Thematik berührt nicht nur das nationale Erbrecht, sondern auch europäische Regelungen, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 650/2012, bekannt als **EU-Erbrechtsverordnung**.
- Der Kläger war der Lebensgefährte der im Jahr 2021 verstorbenen Erblasserin, die bis zu ihrem Tod ihren gewöhnlichen Aufenthalt in **Österreich** hatte. In den letzten drei Jahren vor ihrem Ableben leistete der Kläger **umfangreiche Pflege**. Nach dem Tod der Erblasserin wurde die Verlassenschaft durch das **Bezirksgericht Zell am See** rechtskräftig den Beklagten, die in **Deutschland** wohnhaft sind, eingeantwortet. Der Kläger machte daraufhin ein **Pflegevermächtnis in Höhe von 57.200 Euro** geltend und erhob Klage vor einem österreichischen Gericht.
- Das **Erstgericht** wies die Klage wegen **fehlender internationaler Zuständigkeit zurück**. Obwohl das Pflegevermächtnis formal als gesetzliches Vermächtnis ausgestaltet sei, gehe es inhaltlich um die Abgeltung von Pflegeleistungen, die zu Lebzeiten der Erblasserin erbracht wurden. Daher sei das Pflegevermächtnis als **schuldrechtlicher Anspruch** zu qualifizieren und falle nicht unter die **EU-Erbrechtsverordnung**. Das **Rekursgericht** gab dem Rekurs des Klägers statt und erklärte die österreichischen Gerichte **für international zuständig**. Es argumentierte, dass das Pflegevermächtnis als gesetzliches Vermächtnis einen **erbrechtlichen Charakter** habe und somit unter die **EU-Erbrechtsverordnung** falle. Gegen diese Entscheidung erhoben die Beklagten **außerordentlichen Revisionsrekurs** an den OGH.

Die zentrale Norm des nationalen Rechts ist [§ 677 ABGB](#), der Personen, die den Erblasser in den letzten drei Jahren vor dessen Tod mindestens sechs Monate gepflegt haben, ein gesetzliches Vermächtnis zuspricht. Dieses soll einen [Ausgleich für die erbrachten Pflegeleistungen](#) darstellen und ist unabhängig von einer letztwilligen Verfügung des Erblassers. Auf europäischer Ebene ist die [EU-Erbrechtsverordnung](#) maßgeblich, insbesondere [Artikel 4](#), der die internationale Zuständigkeit für Entscheidungen in Erbsachen regelt. Gemäß dieser Bestimmung sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen [gewöhnlichen Aufenthalt](#) hatte.

Die Beklagten argumentierten, dass das Pflegevermächtnis keinen [erbrechtlichen](#), sondern einen [schuldrechtlichen Anspruch](#) darstelle, da es sich um eine Vergütung für zu Lebzeiten erbrachte Pflegeleistungen handle. Daher sei die [internationale Zuständigkeit](#) österreichischer Gerichte nicht gegeben. Der OGH setzte sich intensiv mit der [rechtlichen Natur](#) des Pflegevermächtnisses auseinander. Er stellte fest, dass es sich hierbei um ein [gesetzliches Vermächtnis](#) handelt, das kraft Gesetzes entsteht und nicht von einer letztwilligen Verfügung abhängt. Obwohl es Elemente eines schuldrechtlichen Anspruchs aufweist, [überwiegt der erbrechtliche Charakter](#), da es unmittelbar mit dem Tod des Erblassers und der Abwicklung des Nachlasses verbunden ist. In Bezug auf die [EU-Erbrechtsverordnung](#) stellte der OGH fest, dass das Pflegevermächtnis unter den Begriff der "Erbsachen" im Sinne des [Artikels 4](#) fällt. Da die Erblasserin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in [Österreich](#) hatte, sind gemäß der Verordnung die österreichischen Gerichte [international zuständig](#), über den Anspruch zu entscheiden.

Die Entscheidung des OGH verdeutlicht die Komplexität der [Abgrenzung zwischen erbrechtlichen und schuldrechtlichen Ansprüchen](#) im internationalen Kontext. Sie betont die Bedeutung der [EU-Erbrechtsverordnung](#) für die Bestimmung der [internationalen Zuständigkeit](#) und stellt klar, dass das Pflegevermächtnis gemäß [§ 677 ABGB](#) als [erbrechtlicher Anspruch](#) zu qualifizieren ist. Damit wird sichergestellt, dass Personen, die Pflegeleistungen erbracht haben, ihre Ansprüche vor den Gerichten des Staates geltend machen können, in dem der Erblasser zuletzt seinen [gewöhnlichen Aufenthalt](#) hatte.

▷ **Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 570 f, Rz 583 ff
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 112, 134, 157, 158, 161b, 253, 255d
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seiten 171, 190, 196 ff, 204 und unter den Begriffen „Pflegevermächtnis“ und „Internationales Privatrecht“